

burg et benefitium ad hunc pertinens Burchardo et super quatuor urbes iuxta Mildam fluvium positas Thiedberno benefitium concessit. Die Hauptmasse, nämlich die Grafschaft Merseburg mit dem zugehörigen Amtsgut bekam Burchard, die vier Burgen an der Mulde Thiedbern. Die Frage ist hier, ob die vier Burgen eine Grafschaft oder ein Lehen bildeten, oder mit anderen Worten: ob es sich um einen *comitatum super quatuor urbes* handelte, den Thiedbern als Lehen erhielt, oder um ein bloßes *benefitium super quatuor urbes*. Nimmt man das zweite an, dann könnte dieses *benefitium* auch in einem anderen Komitat als dem Merseburger gelegen haben (etwa in dem Eilenburger?), und eine dritte Grafschaft an der Mulde wäre nicht erwiesen. Aber ganz gleich, ob man nun Becilin oder Ekkehard von Meißen oder Friedrich von Eilenburg oder gar Esico als Albis Nachfolger betrachten möchte, der Erzbischof von Magdeburg kann dessen Grafschaft so oder so nicht lange in eigener Verwaltung behalten haben.

In der Literatur wird gelegentlich die Meinung ausgesprochen, die Grafschaft sei Gisiler überhaupt schon nach kurzer Zeit wieder entzogen worden¹⁵³, doch einen strikten Beweis scheint es dafür nicht zu geben. Einer der genannten vier Grafen, die als Albis Nachfolger in Frage kommen, könnte durchaus von Gisiler mit dem *comitatus* belehnt worden sein. In der nächsten Generation bleibt allerdings kaum noch Spielraum für ein solches Rechtsverhältnis. Esicos Erbe verteilte 1004 der Kaiser, und auch die Eilenburger Grafschaft empfing Dietrich 1017 *inperatoris munere*. Spätestens im 11. Jahrhundert haben die Erzbischöfe den Komitat auf jeden Fall verloren, auch wenn sie noch eine Zeitlang ihren Anspruch aufrecht zu erhalten versuchten. In einem Urkundenentwurf und einem verfälschten Papstprivileg, die beide wohl in den ersten Jahrzehnten des 11. Jahrhunderts entstanden sind, werden unter anderem *comitatus* (im Plural!) erwähnt, die die Magdeburger Kirche schon unter ihrem ersten Erzbischof Adalbert besessen haben soll¹⁵⁴. Man wüßte gerne, woran (außer an Albis Grafschaft) die Magdeburger dabei gedacht haben. Die jüngeren Quellen wissen dann nichts mehr von solchen Behauptungen, der *comitatus* des Albi war endgültig verlorengegangen.

¹⁵³) D. C l a u d e, Geschichte des Erzbistums Magdeburg bis in das 12. Jahrhundert 1 (1972) S. 206 f.

¹⁵⁴) J L 3823, 3989; H. Z i m m e r m a n n, Papsturkunden 896–1046 Bd. 2, Österr. Akad. Wiss. phil.-hist. Kl. Denkschriften 177, Veröff. der Hist. Komm. 4 (1985) S. 781–785, 896 f. Nr. 412, 472; C l a u d e (wie Anm. 153) S. 292 f.